

sellschaftsgefährlichkeit und damit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die sog. mitwirkenden Umstände¹⁰ zu erforschen, die im Straftatbestand zwar nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber im konkreten Fall vorliegen und vom Tatbestand mit erfaßt werden. Das betrifft vor allem die konkrete historische gesellschaftliche Situation, in der die Straftat begangen wurde, die Beziehungen, die zwischen der Straftat und den Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht in der Republik und im örtlichen Bereich bestehen, die bereits genannten gesellschaftlichen, insbesondere ideologischen Ursachen der Straftat, ihre begünstigenden Bedingungen sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung, seinen Bewußtseinsstand und sein gesellschaftliches Verhalten. Die allseitige Erforschung des Tatgeschehens ist keine Frage, die im Ermessen der einzelnen Strafverfolgungsorgane liegt, sondern eine aus dem sozialistischen Gesetz folgende Verpflichtung.

Im Zusammenhang mit den Darlegungen über den Umfang der Aufklärungspflicht ist es notwendig, zugleich auf deren Grenzen einzugehen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsorgane sein, die Untersuchungen ins' uferlose auszudehnen. Im Mittelpunkt der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit der sozialistischen Strafverfolgungsorgane stehen die allseitige Erforschung und der exakte Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers. Richtschnur für die Bestimmung des Umfangs und zugleich der Grenzen der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit ist die an die Durchführung jedes Strafverfahrens zu stellende Forderung nach genauer Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Grundlage des sozialistischen Strafrechts als ein Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung im örtlichen Bereich und damit in der Republik. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts.

Über diese Forderung hinausgehende Untersuchungen sind, so wichtig sie im einzelnen Fall für die Beseitigung und Überwindung von Schwächen und Mängeln der sozialistischen Organisation im Betrieb, in der Dienststelle, in der LPG usw. sein mögen, grundsätzlich nicht Aufgabe der Strafverfolgungsorgane. Das gilt vor allem hinsichtlich der Untersuchung und Feststellung der begünstigenden Bedingungen des strafbaren Handelns. Es würde die Schlagkraft unserer sozialistischen Strafverfolgungsorgane lähmen und wäre auch einfach eine Überforderung, wollte man von ihnen verlangen, in jedem einzelnen Fall eine bis ins letzte gehende tiefgründige Analyse in dieser Hinsicht anzustellen. Die restlose Aufdeckung gerade dieser begünstigenden Bedingungen erfordert oft eine wirklich sachkundige Untersuchung aller Umstände im gegebenen örtlichen oder betrieblichen Bereich, die nur von den dafür zuständigen staatlichen Fachorganen richtig durchgeführt werden kann.

IV

Abschließend soll noch auf einige wichtige Einzelfragen des Strafprozeßrechts eingegangen werden, die der Überarbeitung bedürfen.

1. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß unter dem Blickpunkt des neuen Entwurfs des Strafgesetzbuchs und der vorgesehenen Möglichkeit, den Organen der Jugendhilfe das Recht zur Übertragung, selbständig die zur Zeit im Jugendgerichtsgesetz geregelten Erziehungsmaßnahmen auszusprechen, keine Notwendigkeit mehr besteht, ein besonderes Jugendgerichtsgesetz beizubehalten. Das gilt auch hinsichtlich der strafprozessualen Bestimmungen, die das geltende Jugendgerichtsgesetz enthält. Daraus folgt, daß die Besonderheiten,

die auch künftig bei Strafverfahren gegen Jugendliche zu beachten sind, in der Strafprozeßordnung geregelt sein müßten.

Der erste Problemkreis, der unter diesem Gesichtspunkt bei der Überarbeitung der Strafprozeßordnung zu berücksichtigen wäre, ist der der Stellung der Eltern und anderen Erziehungspflichtigen im Strafverfahren. Hierzu wurde zunächst die generelle These aufgestellt, daß im Verfahren gegen Jugendliche die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen entsprechend ihrer Verantwortung am gesamten Verfahren zu beteiligen sind; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Diese These entspricht der Regelung in § 28 Abs. 1 JGG. Sie sollte in die Bestimmungen über das Recht auf Verteidigung (§§ 74 If. StPO) eingearbeitet werden. Im Rahmen der Regelung des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz sollte weiter eine Bestimmung aufgenommen werden, die das Gericht verpflichtet, die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu laden. Das bedingt, daß ihnen in der Hauptverhandlung selbst das Recht übertragen wird, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei notwendigen Untersuchungen anwesend zu sein. Eine Einschränkung dieser Rechte sollte nur zulässig sein, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungspflichtigen an der Straftat des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte durch sie zu befürchten ist. Schließlich müßten die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen ermächtigt werden, selbständig, binnen der für den jugendlichen Angeklagten laufenden Frist Rechtsmittel einzulegen. Das müßte im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens geregelt werden.

In diesem Zusammenhang müßten sowohl die Bestimmung über den Umfang der Ermittlungen (§ 108 StPO) als auch die Bestimmung über den Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme (§ 200 StPO) insoweit ergänzt werden, als die Strafverfolgungsorgane verpflichtet werden müßten, bei Straftaten Jugendlicher im Zusammenhang mit der Erforschung der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen besonders zu prüfen, ob sich Erziehungspflichtige einer Verletzung ihrer Pflicht zur Erziehung des Jugendlichen schuldig gemacht haben.

Eine zweite Frage, die in der Strafprozeßordnung hinsichtlich der Durchführung von Strafverfahren gegen Jugendliche einer besonderen Regelung bedarf, ist die des Rechts auf Verteidigung in Jugendstrafsachen. Hierzu wird die Auffassung vertreten, daß die Verteidigung in Jugendstrafsachen als Pflichtverteidigung ausgestaltet werden sollte. Das entspricht der Sorgfalt und der hohen Verantwortlichkeit, die unser sozialistischer Staat der Erziehung der Jugend widmet. Der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte soll wie jeder Angeklagte das Recht haben, sich seinen Verteidiger selbst zu wählen, wobei auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen für diesen die Wahl vornehmen kann. Wird jedoch kein Verteidiger gewählt, so soll dem Jugendlichen in allen Strafverfahren ein Verteidiger bestellt werden. Ausgehend von dieser Bedeutung, die der sozialistische Staat der Verteidigung Jugendlicher widmet, erscheint es notwendig, das Gericht nicht an den durch einen Jugendlichen erklärten Verzicht auf einen Verteidiger zu binden.

2. Einer Überprüfung bedürfen weiter im Interesse der allseitigen Gewährleistung der Ausübung des Berufungsrechts die Bestimmungen über Form und Frist der Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln (§ 281 StPO). Um jede mögliche Hemmung der Initiative zur Rechtsmitteleinlegung auszuschließen, war unter Beachtung des gewachsenen Bewußtseins der Werktätigen zu prüfen, ob es noch erforderlich ist, das Form-erfordernis der Berufungseinlegung zu Protokoll der

¹⁰ Lehrbuch des Strafrechts der DDR, S. 328.